

**Ilm-Kreis
Der Landrat**



**Landkreis Gotha
Der Landrat**



**Wartburgkreis
Der Landrat**



**Stadt Eisenach
Oberbürgermeister**



Zweckvereinbarung

nach § 13 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes und § 7 des Thüringer Gesetzes über

die kommunale Gemeinschaftsarbeit

zu dem Vorhaben

Bildungsregion „West“

zwischen

dem Landkreis Gotha
vertreten durch Herrn Landrat Konrad Gießmann

dem Landkreis Ilm-Kreis
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Benno Kaufhold

dem Landkreis Wartburgkreis
vertreten durch Herrn Landrat Reinhard Krebs

und der Stadt Eisenach
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Matthias Doht

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Landkreise Gotha, Ilm-Kreis, Wartburgkreis und die Stadt Eisenach bilden zur Sicherung und Stärkung einer bedarfs- und qualitätsgerechten sowie standortnahen beruflichen Ausbildung die „Bildungsregion West“. Sie übertragen die Aufgaben eines Schulträgers im Sinne des § 14 Abs. 5 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) auf die Zweckvereinbarung.

(2) Die Bildungsregion West übernimmt die Aufgaben eines Schulträgers im Sinne des § 14 Abs. 5 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG). Die Mitglieder der „Bildungsregion West“ treten bezüglich der Festlegung von Einzugsbereichen für Berufsschulen einheitlich auf.

(3) Für alle staatlichen berufsbildenden Schulen im Gebiet werden für die Schulform Berufsschule gemeinsam entsprechend § 14 Abs. 5 Satz 1 ThürSchulG Einzugsbereiche festgelegt; diese können für einzelne Ausbildungsberufe der Berufsschule über das Gebiet der Bildungsregion hinausgehen. Diese Einzugsbereiche können bei Bedarf geändert werden.

(4) Entscheidungen zu Einzugsbereichen können nur einstimmig getroffen werden. Die Herstellung des Einvernehmens mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium und die Anhörung der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen erfolgt einheitlich.

(5) Kommt durch zu geringe Schülerzahlen innerhalb der Bildungsregion keine Klassenbildung zustande, wird das Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium über Einzugsbereiche der Landesfachklassen und andere überregionale Fachklassen nur einheitlich hergestellt.

§ 2 Laufzeit der Vereinbarung / Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 1. Februar 2011 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31. Juli 2015.
- (2) Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten vor ihrem jeweiligen Auslaufen mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung hat jeder einzelner Vertragspartner.
- (3) Darüber hinaus kann die Vereinbarung jederzeit von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden.

§ 3 Sonstige Regelungen

- (1) Änderungen der Vereinbarung und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Kosten, die durch diese Vereinbarung entstehen, trägt jeder Vertragspartner selbst.
- (3) Sind einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

..., den ...

Landkreis Gotha

Landkreis Ilm-Kreis

Landkreis Wartburgkreis

Stadt Eisenach

Konrad Gießmann
Landrat

Dr. Benno Kaufhold
Landrat

Reinhard Krebs
Landrat

Matthias Dohr
Oberbürgermeister